

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)**

(Änderung vom 13. Dezember 2017)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Neuer Titel nach § 76:

4. Teil: Aufsicht über die Bezirksverwaltung und die Gemeinden

Aufsicht über
die Bezirks-
verwaltung

§ 76 a. Die Direktion der Justiz und des Innern übt die Aufsicht über die administrative und organisatorische Führung der Bezirksverwaltung aus. Sie kann der Bezirksverwaltung Weisungen erteilen.

Aufsicht über
die Gemeinden

§ 76 b. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern übt die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden aus, soweit diese dem Regierungsrat zusteht.

² Sie legt in einer Verwaltungsverordnung fest:

- a. die Mittel der allgemeinen Aufsicht,
- b. die Aufgabenteilung und den Informationsaustausch zwischen den Bezirksräten und dem Gemeindeamt.

³ Die Verwaltungsverordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Teil: Schlussbestimmung wird zu 5. Teil: Schlussbestimmung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 13. Dezember 2017 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt ([ABl 2018-11-30](#)).

28. November 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

¹ [ABl 2017-12-22](#).